



Flaach, 18.12.2024

Ersatzwahl für ein Mitglied der Reformierten Kirchenpflege Flaachtal für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026

Für das aus der Reformierten Kirchenpflege zurückgetretene Mitglied Denise Schaps ist eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 – 2026 zur wählen. In Anwendung von Art. 6 der Gemeindeordnung der reformierten Kirchgemeinde Flaachtal sowie § 48 ff des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind bis spätestens am **27.01.2025** Wahlvorschläge beim Gemeinderat Flaach, Hauptstrasse 19, 8416 Flaach einzureichen.

Die Wählbarkeit richtet sich nach Art. 20 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Wählbar in Behörden und Organe der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirks und der Landeskirche ist, wer

- a) Mitglied der Landeskirche ist,
- b) soweit erforderlich im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat,
- c) über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt,
- d) das 18. Altersjahr vollendet hat
- e) die weiteren Voraussetzungen gemäss Kirchenordnung erfüllt.

Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geburtsjahr und vollständiger Adresse auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Reformierten Kirchgemeinde Flaachtal unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsjahr und vollständiger Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Der Gemeinderat erklärt den oder die Vorgeschlagene als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird eine Urnenwahl mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs bei der Präsidentin der Bezirkskirchenpflege Andelfingen, Frau Brigitte Felix, Kirchstrasse 6, 8414 Buch am Irchel, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag mit Begründung enthalten. Die Beweismittel sind, soweit möglich, beizulegen.

Gemeinderat Flaach